

**HESSISCHER LANDTAG**

07. 10. 2014

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung

A. Problem

Mit Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) wurde das Landesschulamts gegründet. Jedoch konnte der Ansatz eines einheitlichen Landesschulamtes nicht überzeugend der Aufgabenstellung an eine zeitgemäße Schulaufsichtsstruktur gerecht werden.

B. Lösung

Um den aktuellen Herausforderungen an die Bildungsverwaltung gerecht zu werden, soll das Landesschulamts durch eine neu strukturierte Schulaufsicht ersetzt werden. Zudem wird die Hessische Lehrkräfteakademie gegründet, die verbunden mit einer neuen inhaltlichen Ausrichtung wesentliche Aufgaben des Landesschulamtes übernehmen wird.

Ziel ist es, die Staatlichen Schulämter unmittelbar an das Hessische Kultusministerium anzubinden. Sie werden als eigenständige untere Schulaufsichtsbehörden an den bisherigen Standorten des Landesschulamtes ausgestaltet.

Neben die Staatlichen Schulämter tritt die neue Hessische Lehrkräfteakademie. Die administrativen Strukturen der drei Phasen der Lehrerbildung, der schulischen Qualitätsentwicklung und der Qualifizierung von Schulleitungskräften sollen in ihr unter einem Dach gebündelt und verzahnt werden.

Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, die Führungskräfte- und Lehrkräftefortbildung einheitlich zu gestalten. Unterrichtsentwicklung als Schulentwicklung wird Teil der Tätigkeit der Führungskräfte werden. Erkenntnisse aus der externen und künftig stärker auch aus der internen Evaluation werden unmittelbar in die Ausrichtung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und Führungskräften einfließen.

Insgesamt bedeutet dies, dass aufgrund der aktuellen Herausforderungen an die Bildungsverwaltung das Gesetz inhaltliche Neuansätze sowohl für die Hessische Lehrkräfteakademie als auch die unteren Schulaufsichtsbehörden enthält.

C. Befristung

Soweit die Stammgesetze in Art. 5, 11 und 12 der Befristung unterliegen, ist dies bei den jeweiligen Artikeln gesondert berücksichtigt worden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2016	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Entfällt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung**

Vom

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Gesetz zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie
- Art. 2 Änderung des Hessischen Schulgesetzes
- Art. 3 Änderung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes
- Art. 4 Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes
- Art. 5 Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 6 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 7 Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung
- Art. 8 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- Art. 9 Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
- Art. 10 Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
- Art. 11 Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes
- Art. 12 Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes
- Art. 13 Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung einer anderen außerhalb Hessens erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 14 Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung
- Art. 15 Zuständigkeitsvorbehalt
- Art. 16 Inkrafttreten

Artikel 1

**Gesetz zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und
zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie**

§ 1
Staatliche Schulämter

(1) Als untere Schulaufsichtsbehörden nach § 95 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung], werden Staatliche Schulämter errichtet.

(2) Dienstbezirke der Staatlichen Schulämter sind jeweils die Gebiete

1. des Landkreises und der Stadt Kassel,
2. des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
3. des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und des Werra-Meißner-Kreises,
4. des Landkreises Fulda,
5. des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
6. des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg,
7. des Landkreises Gießen und des Vogelsbergkreises,
8. des Hochtaunuskreises und des Wetteraukreises,
9. des Rheingau-Taunus-Kreises und der Landeshauptstadt Wiesbaden,
10. des Landkreises Groß-Gerau und des Main-Taunus-Kreises,
11. der Stadt Frankfurt am Main,
12. des Landkreises Offenbach und der Stadt Offenbach am Main,
13. des Main-Kinzig-Kreises,

14. des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt,
15. des Landkreises Bergstraße und des Odenwaldkreises.

(3) Die Dienstsitze werden durch das Kultusministerium festgelegt.

§ 2 Hessische Lehrkräfteakademie

Die Hessische Lehrkräfteakademie wird in Frankfurt am Main errichtet.

§ 3 Auflösung des Landesschulamts

Die Behörde mit der Bezeichnung "Landesschulamt und Lehrkräfteakademie" (Landesschulamt) wird aufgelöst.

§ 4 Versetzung der Bediensteten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten als versetzt

1. die Bediensteten des Dienstsitzes Kassel der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel,
2. die Bediensteten des Dienstsitzes Fritzlar der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg,
3. die Bediensteten des Dienstsitzes Bebra der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis,
4. die Bediensteten des Dienstsitzes Fulda der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Fulda,
5. die Bediensteten des Dienstsitzes Marburg der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
6. die Bediensteten des Dienstsitzes Weilburg der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg,
7. die Bediensteten des Dienstsitzes Gießen der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis,
8. die Bediensteten des Dienstsitzes Friedberg der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis,
9. die Bediensteten des Dienstsitzes Wiesbaden der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden,
10. die Bediensteten des Dienstsitzes Rüsselsheim der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis,
11. die Bediensteten des Dienstsitzes Frankfurt am Main der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main,
12. die Bediensteten des Dienstsitzes Offenbach der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main,
13. die Bediensteten des Dienstsitzes Hanau der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis,
14. die Bediensteten des Dienstsitzes Darmstadt der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt,
15. die Bediensteten des Dienstsitzes Heppenheim der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis,
16. die übrigen Bediensteten des Landesschulamts an die Hessische Lehrkräfteakademie, soweit keine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen ist.

§ 5 Amtszeit des beim Landesschulamt gebildeten Gesamtpersonalrats für die Beschäftigten des Landesschulamts

Die Amtszeit des nach § 91 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103) in der am 31. März 2015 geltenden Fassung beim Landesschulamt gebil-

deten Gesamtpersonalrats für die Beschäftigten des Landesschulamts endet mit Ablauf des 31. März 2015.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Artikel 2 **Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 95 das Wort "Schulaufsichtsbehörde" durch das Wort "Schulaufsichtsbehörden" ersetzt.
2. § 63 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Welche Schule zu besuchen ist, bestimmt die für den Beschäftigungsort der oder des Berufsschulpflichtigen zuständige Schulaufsichtsbehörde."
3. In § 88 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "dem Institut für Qualitätsentwicklung" durch die Wörter "der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.
4. Dem § 92 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wirken die Schulaufsichtsbehörden (§§ 95 und 96) und die Hessische Lehrkräfteakademie sowie die Studienseminare (§ 99) ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend eng zusammen."
5. § 95 wird wie folgt gefasst:

"§ 95 Untere Schulaufsichtsbehörden

(1) Die Schulaufsicht obliegt, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, der unteren Schulaufsichtsbehörde. Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Staatliche Schulamt. Es übt die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen aus, über die Musikakademien (Berufsfach- und Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung) lediglich die Fachaufsicht. Das Staatliche Schulamt gestaltet die regionale Lehrerfortbildung entsprechend den von der Hessischen Lehrkräfteakademie entwickelten Vorgaben. In der pädagogischen Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes arbeitet dieses mit den zuständigen Studienseminaren zusammen.

(2) Dienstbezirke der Staatlichen Schulämter sind jeweils die Gebiete

1. des Landkreises und der Stadt Kassel,
2. des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
3. des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und des Werra-Meißner-Kreises,
4. des Landkreises Fulda,
5. des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
6. des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg,
7. des Landkreises Gießen und des Vogelsbergkreises,
8. des Hochtaunuskreises und des Wetteraukreises,
9. des Rheingau-Taunus-Kreises und der Landeshauptstadt Wiesbaden,
10. des Landkreises Groß-Gerau und des Main-Taunus-Kreises,
11. der Stadt Frankfurt am Main,
12. des Landkreises Offenbach und der Stadt Offenbach am Main,
13. des Main-Kinzig-Kreises,
14. des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt,
15. des Landkreises Bergstraße und des Odenwaldkreises.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen übt abweichend von Abs. 1 Satz 3 die Fach- und Dienstaufsicht über die landwirtschaftlichen

Fachschulen sowie die zweijährige höhere Berufsfachschule für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten aus.

(4) Durch Rechtsverordnung kann die Wahrnehmung überregionaler und zentraler Aufgaben einzelnen Staatlichen Schulämtern übertragen werden. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass sich Staatliche Schulämter zu Kooperationsverbänden zusammenschließen, in deren Rahmen Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden."

6. In § 96 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "das Landesschulamt" durch die Wörter "die Staatlichen Schulämter und die Hessische Lehrkräfteakademie" ersetzt.
7. In § 99 Abs. 2 werden die Wörter "Das Landesschulamt" durch die Wörter "Die Hessische Lehrkräfteakademie" ersetzt.
8. In § 127b Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "der Hessischen Lehrkräfteakademie, der Schulaufsichtsbehörden" ersetzt.
9. In § 140 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "das Landesschulamt" durch die Wörter "die Staatlichen Schulämter" ersetzt.
10. In § 146 Satz 5 werden die Wörter "das Landesschulamt" durch die Wörter "die Staatlichen Schulämter" ersetzt.
11. In § 162 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter "Das Landesschulamt" durch die Wörter "Die Hessische Lehrkräfteakademie" ersetzt.
12. Dem § 170 wird als Abs. 3 angefügt:
"(3) Die Rechtsaufsicht über die Ersatzschulen wird von der Schulaufsichtsbehörde ausgeübt."
13. § 171 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
"Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde wird durch Rechtsverordnung bestimmt."

Artikel 3 **Änderung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes**

§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes vom 20. Mai 2010 (GVBl. I S. 146), geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2012 (GVBl. S. 299), wird wie folgt gefasst:

"Ist keine Stelle vorhanden, vor der eine staatliche Dolmetscherprüfung abgelegt werden kann, so ist der Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Bescheinigung der Hessischen Lehrkräfteakademie zu erbringen."

Artikel 4 **Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes**

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2013 (GVBl. S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
"5. die Staatlichen Schulämter für alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Schulen für Erwachsene,"
2. An § 2 Abs. 4 wird angefügt:
"6. die Hessische Lehrkräfteakademie für die Studienseminare."

Artikel 5 **Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "das Landesschulamt (§ 95 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung)" durch die Wörter "die Hessische Lehrkräfteakademie" ersetzt.
2. In § 62 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "dem Landesschulamt" durch die Wörter "den Staatlichen Schulämtern oder der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.
3. In § 71 Satz 2 wird die Angabe "2020" durch die Angabe "2023" ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Verordnung zur Durchführung** **des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "des Landesschulamtes" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "das Landesschulamt" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
3. In § 56 Abs. 2 werden die Wörter "vom Landesschulamt" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
4. In § 57 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter "Das Landesschulamt" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
5. In § 58 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "dem Landesschulamt" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
6. In § 83 werden die Wörter "Dem Landesschulamt" durch die Wörter "Der Ausbildungsbehörde" ersetzt.

Artikel 7 **Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung**

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Wörter "am Landesschulamt" durch die Wörter "an den Staatlichen Schulämtern, der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.
 - b) In Nr. 5 werden die Wörter "am Landesschulamt" durch die Wörter "an der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.
2. In § 45 Abs. 3 werden die Wörter "am Landesschulamt" durch die Wörter "an den Staatlichen Schulämtern, der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.

Artikel 8 **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Die Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote 10 wie folgt gefasst:

"¹⁰ Gilt auch an einem Staatlichen Schulamt und der Hessischen Lehrkräfteakademie mit einem durch Staats- oder Magisterprüfung oder eine gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium."
 - b) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Fußnote 6 wie folgt gefasst:

"⁶ Gilt auch an einem Staatlichen Schulamt oder der Hessischen Lehrkräfteakademie mit einem durch Staats- oder Magisterprüfung oder eine gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium."
 - c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter
"Direktorin am Landesschulamt
Direktor am Landesschulamt"
werden ersetzt durch die Wörter
"Direktorin an der Hessischen Lehrkräfteakademie
Direktor an der Hessischen Lehrkräfteakademie".

- bb) Vor dem Wort
"Studiendirektorin"
werden folgende Wörter eingefügt:
"Schulamtsdirektorin
Schulamtsdirektor".

- d) In Besoldungsgruppe A 16 werden nach den Wörtern

"Leitender Direktor"

die Wörter

"Leitende Direktorin am Landesschulamtsamt
Leitender Direktor am Landesschulamtsamt
Leitende Direktorin am Landesschulamtsamt
- als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes⁸
Leitender Direktor am Landesschulamtsamt
- als Leiter eines Staatlichen Schulamtes⁸"

ersetzt durch die Wörter

"Leitende Direktorin an der Hessischen Lehrkräfteakademie
Leitender Direktor an der Hessischen Lehrkräfteakademie
Leitende Regierungsdirektorin
- als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes⁸
Leitender Regierungsdirektor
- als Leiter eines Staatlichen Schulamtes⁸
Leitende Schulamtsdirektorin
Leitender Schulamtsdirektor".

2. Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

- a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter

"- als Leiterin einer Abteilung des Landesschulamts",
"- als Leiter einer Abteilung des Landesschulamts"

werden gestrichen.

- bb) Nach den Wörtern

"Rektor der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung⁴"

werden die Wörter

"Vizepräsidentin der Hessischen Lehrkräfteakademie
Vizepräsident der Hessischen Lehrkräfteakademie"

eingefügt.

- b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern

"Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main"

werden die Wörter

"Präsidentin der Hessischen Lehrkräfteakademie
Präsident der Hessischen Lehrkräfteakademie"

eingefügt.

- bb) Die Wörter

"Vizepräsidentin des Landesschulamts
Vizepräsident des Landesschulamts"

werden gestrichen.

- c) In der Besoldungsgruppe B 6 werden die Wörter

"Präsidentin des Landesschulamts
Präsident des Landesschulamts"

gestrichen.

Artikel 9 **Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes**

§ 91 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Schulen für Erwachsene und die Studienseminare."
2. Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe "nach Abs. 4 Satz 1 gebildete" gestrichen.
5. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 1 wird die Angabe "nach Abs. 4 Satz 1" gestrichen.
6. Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.

Artikel 10 **Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

In § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581) werden die Wörter "das Landesschulamts" durch die Wörter "die Hessische Lehrkräfteakademie" ersetzt.

Artikel 11 **Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes**

Das Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort "Landesschulamts" durch die Wörter "zuständigen Staatlichen Schulamts" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird das Wort "Landesschulamts" durch die Wörter "zuständige Staatliche Schulamt" ersetzt.
3. In § 10 Satz 2 wird die Angabe "2022" durch die Angabe "2023" ersetzt.

Artikel 12 **Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes**

Das Hessische Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 werden die Wörter "des Landesschulamtes" durch die Wörter "der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.
2. In § 23 Satz 2 wird die Angabe "2020" durch die Angabe "2023" ersetzt.

Artikel 13 **Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung einer anderen außerhalb Hessens erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

In der Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung einer anderen außerhalb Hessens erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 9. Januar 2006 (ABl. S. 178), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), werden die Wörter "dem Landesschulamts" durch die Wörter "der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.

Artikel 14 **Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung**

Das Gesetz zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) wird aufgehoben.

Artikel 15 **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch die Art. 6, 7 und 13 dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Anordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Vorschriften künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 16 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit diesem Gesetz soll das durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) gegründete Landesschulamt aufgelöst und die Schulaufsicht neu strukturiert werden. Zudem wird die Hessische Lehrkräfteakademie gegründet, die verbunden mit einer neuen inhaltlichen Ausrichtung wesentliche Aufgaben des Landesschulamts übernehmen wird.

Ziel des Gesetzes ist es, die Staatlichen Schulämter unmittelbar an das Hessische Kultusministerium anzubinden. Diese flexiblere Organisationsform ersetzt das Landesschulamt. Die Staatlichen Schulämter werden als eigenständige untere Schulaufsichtsbehörden an den bisherigen Standorten des Landesschulamtes ausgestaltet.

Neben die Staatlichen Schulämter tritt die neue Hessische Lehrkräfteakademie. Die administrativen Strukturen der drei Phasen der Lehrerbildung, der schulischen Qualitätsentwicklung und der Qualifizierung von Schulleitungskräften sollen in ihr unter einem Dach gebündelt und verzahnt werden.

Die Aufgaben der neuen Akademie schlagen sich insbesondere in folgenden vier Punkten nieder:

- Einheitliche Gestaltung der Führungskräfte- und Lehrkräftefortbildung; Unterrichtsentwicklung als Schulentwicklung wird ein Thema für die Tätigkeit der Führungskräfte sein.
- Einfließen der Erkenntnisse aus der externen und künftig stärker auch aus der internen Evaluation unmittelbar in die Ausrichtung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und Führungskräften.
- Stärkeres Heranrücken der Ausbildung der Lehramtsstudierenden und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie die Fortbildung der vorhandenen Lehrkräfte an die Themen Kerncurricula, Vergleichsarbeiten und Abschlussprüfungen.
- Befördern der horizontalen und vertikalen Kooperationen bei den Studienseminaren (Kooperationen der Seminare in einer Region und Kooperation von Seminaren unterschiedlicher Lehrämter an einem Standort).

Unverändert übernommen werden dabei die grundlegenden Regelungen für die wichtige Tätigkeit der Studienseminare mit ihrer Kernkompetenz, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) fachdidaktisch und allgemeinpädagogisch auszubilden, um ihnen so die professionelle Handlungsfähigkeit für den Lehrerberuf zu vermitteln. Die Studienseminare setzen ihre Tätigkeit als Teile der neuen Lehrkräfteakademie fort.

Insgesamt bedeutet dies, dass aufgrund der aktuellen Herausforderungen an die Bildungsverwaltung das Gesetz inhaltliche Neansätze sowohl für die Hessische Lehrkräfteakademie als auch die unteren Schulaufsichtsbehörden umfasst.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Art. 1

a) Zu § 1

Die Staatlichen Schulämter werden als eigenständige untere Schulaufsichtsbehörden an den bisherigen Standorten ausgestaltet und unmittelbar angebunden an das Hessische Kultusministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde.

Zu den Aufgaben und der näheren Ausgestaltung der Staatlichen Schulämter wird auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 4 verwiesen.

b) Zu § 2

Die Hessische Lehrkräfteakademie wird die Aufgaben der Abteilungen II (Akademie für Lehrerbildung und Personalentwicklung/einschließlich der Studienseminare) und III (Qualitätsentwicklung und Evaluation) des aufzulösenden Landesschulamts sowie Aufgaben der Lehrkräfte- und Schulleitungsqualifizierung wahrnehmen.

Zu Aufgaben und näherer Ausgestaltung der Hessischen Lehrkräfteakademie wird auf die Begründung unter A verwiesen.

c) Zu §§ 3 bis 5

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu §§ 1 und 2.

2. Zu Art. 2

a) Zu Nr. 1

Die Angabe in der Inhaltsübersicht wird an die Veränderung im Gesetzestext angepasst.

b) Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 5.

c) Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 1 und zugleich um eine Berücksichtigung der Schulgesetzänderung durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299).

d) Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 5.

e) Zu Nr. 5

Mit der Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung werden die Staatlichen Schulämter, bislang Teil des Landesschulamts, wieder als eigenständige untere Schulaufsichtsbehörden ausgestaltet. Klarstellend wird daher die Überschrift des § 95 entsprechend angepasst.

Zu Abs. 1

Abs. 1 enthält in Fortführung der bisherigen Aufsichtsstruktur und ihrer rechtlichen Ausgestaltung zum einen die Legaldefinition der Unteren Schulaufsichtsbehörde (Sätze 1 und 2), zum anderen werden die Kernbereiche der Aufgaben der Staatlichen Schulämter als Untere Schulaufsichtsbehörde beschrieben (Sätze 3 bis 5):

- Fach- und Dienstaufsicht,
- Gestaltung der regionalen Lehrerfortbildung,
- Zusammenarbeit mit den Studienseminaren in der pädagogischen Ausbildung an den Ausbildungsschulen.

Gestrichen wurde dabei im Rahmen einer redaktionellen Anpassung die Lehrkräfteweiterbildung, die nicht zu den Aufgaben der Unteren Schulaufsicht gehört.

Zu Abs. 2

Als Folgeänderung zu Art. 1 § 1 sowie zu dem vorstehenden Abs. 1 werden die Dienstbezirke der Staatlichen Schulämter festgelegt.

Zu Abs. 3

In Bezug auf die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen und die zweijährige höhere Berufsfachschule für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten wird das geltende Recht fortgeschrieben.

Zu Abs. 4

Zur Sicherstellung einer schlanken und effizienten Verwaltung werden künftig einzelne Staatliche Schulämter einzelne Aufgaben überregional oder zentral für das ganze Land wahrnehmen.

Die für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Ämter werden durch eine Rechtsverordnung bestimmt. Hierfür wird in Abs. 4 eine eigene Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Neu dabei ist, dass darüber hinaus vorgesehen wird, dass sich Staatliche Schulämter zu Kooperationsverbänden zusammenschließen. Dies dient der Qualitätsentwicklung durch einheitliche Standardsetzung und der Erzielung von Synergieeffekten, die - vor dem Hintergrund der Schuldenbremse - zur Erreichung der Einsparvorgaben unabdingbar sind.

Die Zusammenschlüsse werden für alle Schulämter verbindlich. Sie erfolgen auf der Basis schriftlicher Kontrakte, die der Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums bedürfen. Der Kontrakt soll unter anderem verbindliche Absprachen zur Kooperation bei fachlichen Themen (etwa aus den Bereichen schulfachliche Aufsicht, regionale Fortbildung, bei juristischen Fragestellungen sowie Generalaufgaben betreffend) sowie ein amtsübergreifendes Vertretungskonzept beinhalten, um bei Ausfall von Personal und/oder vorübergehend erhöhter außergewöhnlicher Arbeitsbelastung eine zügige Bearbeitung anstehender Aufgaben zu gewährleisten. Verbindliche und effiziente Besprechungsstrukturen sind ebenso vorgesehen wie eine begleitende Evaluation, um die Kooperationsverbände bedarfsgerecht und flexibel fortentwickeln zu können.

f) Zu Nr. 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 5.

g) Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 5. Darüber hinaus werden durch die Neufassung des § 99 Abs. 2 des Schulgesetzes die Kernaufgaben in den Bereichen Schulentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der neuen Hessischen Lehrkräfteakademie gesetzlich festgeschrieben.

Diese Aufgaben umfassen insbesondere die Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Evaluation. Hierzu erstellt sie Recherchen und Analysen zum hessischen Schulwesen, wertet Ergebnisse von Schulleistungsstudien und der Schul- und Unterrichtsforschung im Hinblick auf Handlungskonsequenzen aus, schlägt Entwicklungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vor und fördert so die Qualitätsentwicklung der Schulen. Sie führt Vorhaben zur Weiterentwicklung des Schulwesens und Untersuchungen zur Wirksamkeit von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durch und teilt die Ergebnisse dem Kultusministerium mit und kommt so ihrem Beratungs- und Unterstützungsauftrag nach.

h) Zu Nr. 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 5.

i) Zu Nr. 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 5.

j) Zu Nr. 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 5.

k) Zu Nr. 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 5.

l) Zu Nr. 12

Mit dem neuen Abs. 3 wird in Abgrenzung zur Neuregelung in Nr. 13 klargestellt, dass die Rechtsaufsicht über die Ersatzschulen von der Schulaufsichtsbehörde ausgeübt wird, damit also nach der Neuregelung des § 95 Abs. 1 des Schulgesetzes (Änderung Nr. 5) von dem jeweiligen Staatlichen Schulamt, in dessen Dienstbezirk (§ 95 Abs. 2 Schulgesetz) die Schule besteht. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 13 verwiesen.

m) Zu Nr. 13

Wie schon durch die Neufassung des § 95 Abs. 4 des Schulgesetzes (Nr. 5) intendiert, sollen künftig verstärkt einzelne Schulämter zur Sicherung der Verwaltungsqualität und zur Erzielung von Synergieeffekten Aufgaben zentral für das gesamte Land wahrnehmen. Diesem Ziel dient auch die neue Spezialregelung für die Genehmigung von Ersatzschulen.

Das Hessische Schulgesetz folgt hierbei der Vorgabe des Verfassungsauftrags aus Art. 7 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes, nach der "private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen (...) der Genehmigung des Staates" bedürfen. Da es sich bei diesen Genehmigungsvorgängen um ein standardisiertes Verwaltungshandeln handelt, das landesweit einheitlichen Vorgaben folgt, ist es sinnvoll, diese Tätigkeit zu bündeln.

Davon zu trennen ist allerdings die anschließende Tätigkeit der staatlichen Schulaufsicht, die nach den Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 56 Abs. 1 der Verfassung des Lan-

des Hessen auch die regelmäßige Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft mit umfasst. Insofern wurde zur Klarstellung § 170 des Schulgesetzes (Nr. 12) entsprechend ergänzt.

3. Zu Art. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Art. 1 § 2.

4. Zu Art. 4

Aufgrund des künftigen Wegfalls des Landesschulamtes und der Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie ist die Dienststellendefinition im Sinne des Gleichberechtigungsgesetzes in § 2 Abs. 4 für die Bildungsverwaltung entsprechend anzupassen.

5. Zu Art. 5

a) Zu Nr. 1

§ 4 Abs. 2 enthält in Fortführung der bisherigen Struktur der Lehrkräftebildung und ihrer rechtlichen Ausgestaltung zum einen die Legaldefinition der Ausbildungsbehörde im pädagogischen Vorbereitungsdienst, zum anderen werden die Kernbereiche der Aufgaben der Hessischen Lehrkräfteakademie als Ausbildungsbehörde beschrieben.

Dieses betrifft insbesondere die Aufgaben nach dem Lehrerbildungsgesetz. Darüber hinaus ist sie zuständig für die Organisation und Abnahme der Staatlichen Prüfungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten, die Entscheidungen über Anträge auf Bestätigung des Nachweises fachlicher Eignung nach § 2 Abs. 3 Hessisches Dolmetscher- und Übersetzergesetz, die Organisation und Abnahme von Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und für Lehrerinnen und Lehrer der Informationsverarbeitung.

Ergänzend werden die Kernaufgaben der Hessischen Lehrkräfteakademie in § 99 Abs. 2 des Schulgesetzes definiert. Insofern wird auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 6 verwiesen.

b) Zu Nr. 2

Als Folgeänderung zu Art. 1 § 2 tritt künftig die Hessische Lehrkräfteakademie an die Stelle des Landesschulamts. Ihr kann das Kultusministerium die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Unterrichts- und Erziehungsaufgaben für Personen übertragen, die die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern besitzen. Von dieser Ermächtigung wird durch die Regelung des § 83 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes Gebrauch gemacht (dazu Art. 10 Nr. 6).

c) Zu Nr. 3

Die Befristungsdauer des Gesetzes wird dem Kabinettsbeschluss vom 4. Oktober 2011 entsprechend auf 8 Jahre verlängert.

6. Zu Art. 6

Zu Nr. 1 bis Nr. 6

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zu Art. 3 Nr. 1. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Art. 3 Nr. 1 verwiesen.

7. Zu Art. 7

Zu Nr. 1 und 2

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zu Art. 1 § 1 und § 2.

8. Zu Art. 8

a) Zu Nr. 1 a bis c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Art. 1 §§ 1 und 2.

b) Zu Nr. 1 d

Entsprechend dem Gesetzgebungsziel, die Staatlichen Schulämter als eigenständige Schulaufsichtsbehörden im Behördenaufbau des Landes mit unmittelbarer Anbindung an das Kultusministerium zu gestalten, ist es notwendig, dies auch durch die Amtsbezeichnung der Behördenleitung zu dokumentieren. Damit werden künftig Amtsleiterinnen und Amtsleiter einheitlich den Titel "Leitende Regierungsdirektorin" oder "Leitender Regierungsdirektor" führen.

c) Zu Nr. 2 a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Art. 1 §§ 1 und 2. Die Besoldung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten orientiert sich an den Vorgaben für vergleichbare Landesbehörden.

d) Zu Nr. 2 b

Die Besoldung der künftigen Präsidentin oder des künftigen Präsidenten orientiert sich an den Behördenleitungen vergleichbarer anderer Landesbehörden.

e) Zur Nr. 2 c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Art. 1 §§ 1 und 2.

9. Zu Art. 9**a) Zu Nr. 1**

Da die Staatlichen Schulämter wieder als selbstständige Dienststellen errichtet werden, fallen sie künftig unter den gesetzlichen Regelfall des § 7 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes. Damit war die Sonderregelung des § 91 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

b) Zu Nr. 2

Aufgrund des künftigen Wegfalls des Landesschulamtes entfällt die Grundlage für die Bildung des dortigen Gesamtpersonalrats. Daher ist als Folgeänderung der bisherige Abs. 3 aufzuheben.

c) Zu Nr. 3, 4 und 5

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen zu Nr. 2.

10. Zu Art. 10

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Art. 1 § 2.

11. Zu Art. 11**a) Zu Nr. 1 und 2**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Art. 2 Nr. 4.

b) Zu Nr. 3

Die Befristungsdauer des Gesetzes wird dem Kabinettsbeschluss vom 4. Oktober 2011 entsprechend auf 8 Jahre verlängert.

12. Zu Art. 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Art. 1 § 2.

13. Zu Art. 13

Durch den künftigen Wegfall des Landesschulamtes wird für die Anerkennung der entsprechenden Befähigungen die Hessische Lehrkräfteakademie an dessen Stelle treten.

14. Zu Art. 14

Als redaktionelle Folgeregung zu Art. 1, hier insbesondere des § 3, wird die Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung geregelt.

15. Zu Art. 15

Die Vorschrift ermöglicht es, die durch dieses Gesetz geänderten untergesetzlichen Rechtsvorschriften, die infolge der Änderung am Rang eines Parlamentsgesetzes teilnehmen, wieder durch Ordnungsrecht zu ändern.

16. Zu Art. 16

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 7. Oktober 2014

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)